

# Bebauungsplan

## Untere Burghalde – 2. Änderung Östlicher Teil - Flst.-Nr. 1674/2 - 1676

Bezugsplan:  
Untere Burghalde  
Rechtskräftig: 15.02.1985  
M 1 : 500

### Verfahrensvermerke

Zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen	am	<u>24.07.2007</u>
Zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen	am	<u>24.07.2007</u>
Auslegung bekannt gemacht	am	<u>09.08.2007</u>
Öffentlich ausgelegt vom <u>20.08.2007</u>	bis	<u>21.09.2007</u>
Erneute öffentliche Auslegung vom <u>12.01.2009</u>	bis	<u>26.01.2009</u>
Als Satzung gem. § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen	am	<u>19.05.2009</u>
bekannt gemacht und in Kraft getreten	am	<u>10.06.2009</u>
Ausgefertigt:	Leonberg, den	<u>20.06.2009</u>

Inge Horn  
Bürgermeisterin

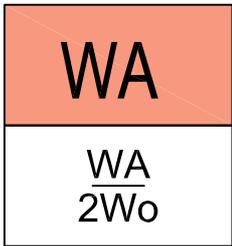
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle anderen Vorschriften außer Kraft, dies gilt insbesondere für den o.a. Bezugsplan  
Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes sind:  
Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)  
Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)  
Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)  
Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)  
Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582)  
sowie die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Leonberg, den 17.11.2008  
Gefertigt:

Aufgestellt:  
Stadtplanungsabteilung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete

Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Maß der baulichen Nutzung

0,4

Geschoßflächenzahl

0,2

Grundflächenzahl

II

Zahl der Vollgeschosse

TH 4,0 m über EFH

Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



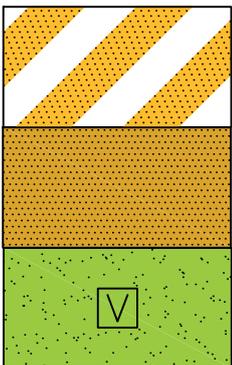
Baugrenze

a

abweichende Bauweise

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

Verkehrsflächen

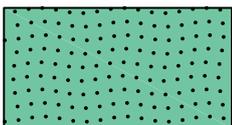


Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
- Mischverkehrsfläche -

Gehweg

Grünanlagen als Bestandteil von Verkehrsanlagen  
(§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Grünflächen



Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

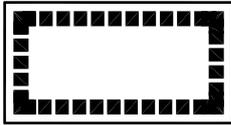


Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes: Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen



Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
LR = Leitungsrecht



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Gebäudehaupttrichtung und Hauptfirstrichtung

SD

Dachform

D von 20° bis 30°

Dachneigung



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung: unterschiedliche EFH

**EFH 452,0 m**

Erdgeschossfußbodenhöhe, max.

Nutzungsschablone

Baugebiet	Geschosse / Traufhöhe
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform / Dachneigung

# TEXTTEIL – Bebauungsplan

## Planungsrechtliche Bestimmungen nach BauGB und BauNVO

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rechtsgrundlage der Festsetzungen und Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen getroffen:

### A. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB und BauNVO)

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)  
Entsprechend Planeinschrieb in der Nutzungsschablone.

#### Allgemeines Wohngebiet

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauNVO zugelassen.

Die als Ausnahme aufgeführten Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Hinweis: Beschränkung der Zahl der höchstzulässigen Wohnungen in Wohngebäuden siehe Nr. A.7

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 –21 a BauNVO)  
Entsprechend Planeinschrieb in der Nutzungsschablone.

- 2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)  
Siehe Eintrag in der Nutzungsschablone.

- 2.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)  
Entsprechend Planeinschrieb in der Nutzungsschablone.  
Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Berechnung der Geschossflächenzahl ganz mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

- 2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauGB)  
Entsprechend Planeinschrieb in der Nutzungsschablone

- 2.4 Höhe baulicher Anlagen (HbA) (§§ 16 und 18 BauNVO)  
Höhenlage für die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) siehe Planeinschrieb. Die eingetragene EFH als NN-Höhe ist eine Obergrenze. Niedriger kann gebaut werden.

- 2.4.1 Traufhöhe (TH)  
- siehe Planeinschrieb -  
Die maximale Traufhöhe wird gemessen ab festgesetzter EFH bis zum Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut.

(siehe auch Schemaskizze D.1.1.1)

Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der Traufhöhenbegrenzung zugelassen werden, wenn dies durch die Geländeverhältnisse (flach geneigtes Gelände) oder durch Gebäuderücksprünge bis zum max. 1/4 der Gebäudelänge begründet ist.

3. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)  
Entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone.  
a = Abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise; zulässig sind jedoch nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Längenbegrenzung von max. 16 m.
4. **Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)  
entsprechend Festlegung im Lageplan  
  
Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
(entsprechend Festlegung im Lageplan)  
Die Gebäude sind innerhalb der Abgrenzungen der Baugrenzen zu erstellen.  
  
Bebauungstiefe  
Innerhalb der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) dürfen die Gebäude eine maximale Tiefe von 16 m nicht überschreiten.
5. **Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)  
Maßgebend für die Stellung der baulichen Anlagen (Gebäudehauptrichtung und Hauptfirstrichtung) sind die entsprechenden Planeintragungen.
6. **Flächen für Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)  
Garagen und Stellplätze sind allgemein zulässig.  
Pro Grundstück dürfen 2 Garagen mit einer maximalen Breite von 6,50 m zusammengebaut werden. Sollten mehr als 2 Garagen errichtet werden, so ist nach jeweils 2 zusammengebauten Garagen ein Abstand von mind. 1,5 m zur nächsten Garage einzuhalten.
7. **Beschränkung der Zahl der Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
Im allgemeinen Wohngebiet ist die Zahl der zulässigen Wohnungen aus städtebaulichen Gründen auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) beschränkt.
8. **Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
(siehe Festlegung im Lageplan)  
a) Mischverkehrsfläche  
Die festgelegte Mischverkehrsfläche dient dem Anlieger- und Fußgängerverkehr.  
Verkehrsgrünflächen  
Die ausgewiesenen Verkehrsgrünflächen sind Bestandteil der Verkehrsanlagen.
9. **Grünflächen** (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)  
Die im südlichen Bereich ausgewiesenen privaten Grünflächen dienen der Erhaltung der zusammenhängenden vorhandenen Vegetationsstrukturen (siehe auch Punkt A. 10).
10. **Umgrenzungen von Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)  
  
Pflanzbindung (Pfb)  
Auf den mit einer Pflanzbindung festgelegten Flächen sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen, bei Abgang sind sie gleichwertig zu ersetzen. Vorhandene Einzelbäume innerhalb der festgelegten Pflanzbindungsflächen sind bei Abgang durch gleichartige Bäume zu ersetzen.
11. **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern**  
(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)  
Soweit durch die Planzeichnung nichts anderes festgesetzt ist, gilt ein, die öffentliche Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) begleitender 2,00 m breiter Grundstücksstreifen als Fläche für Aufschüttung oder Abgrabung.

## B. Hinweise

### 1. Denkmalschutz

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, insofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 Denkmalschutzgesetz).

### 2. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

#### 2.1 Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002 ist zu beachten.

2.2 Jegliche Maßnahme, die das Grundwasser berühren könnte, ist dem Landratsamt Böblingen – Wasserwirtschaftsamt – rechtzeitig anzuzeigen und bedarf ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

### 3. Altlasten / Bodenschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit Bodenverunreinigungen im Bereich der zu erwartenden Bautätigkeiten nicht zu rechnen. Lediglich im Bereich des unterhalb, in tieferen Bodenschichten liegenden ehemaligen Engelbergtunnels, ist eine altlastenrelevante Vornutzung bekannt. Eine Beeinträchtigung hierdurch ist nicht zu erwarten. Sollte jedoch wider Erwarten im Rahmen von Bauarbeiten organoleptisch (geruchlich, optisch) auffälliges Aushubmaterial angetroffen werden, ist unverzüglich das Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaftsamt, zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

### 4. BAB-Tunnel

Unterhalb des Plangebietes verlaufen die – alte - Tunnelröhre (Oströhre) der BAB A 81 sowie die – neue - Tunnelröhre (Weströhre) der BAB A 81. Die Oberkante der alten Tunnelröhre (Ost) liegt ca. 15 m unterhalb des bestehenden Geländes, die Oberkante des neuen Tunnels (West) liegt ca. 75 m unterhalb des bestehenden Geländes. (Diese Angaben gehen aus den der Stadt zur Verfügung gestellten amtlichen Unterlagen hervor.) Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes sind dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

### 5. Lärmschutz

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – werden an den nördlichen und östlichen Seiten der überbaubaren Flächen leicht überschritten. Es treten an den zur Stuttgarter Straße orientierten Seiten der Baufenster tagsüber Pegelwerte von etwa 53 bis 57 dB(A) auf. Dies bedingt, dass die Außenbauteile den Anforderungen nach Lärmpegelbereich (LPB) II gemäß DIN 4109 genügen müssen. Entsprechend der Bekanntmachung des Innenministeriums muss der Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Außenlärm bei Wohnnutzung ab Lärmpegelbereich III erbracht werden. Der Nachweis gemäß DIN 4109 ist somit nicht zu erbringen. Die Anforderungen entsprechend Lärmpegelbereich II werden mit üblichen Bauteilen erfüllt.

Aufgrund der geringen Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte ist es zweckmäßig, den Lärmeinwirkungen durch eine angemessene Grundrissgestaltung zu begegnen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im übrigen wird auf das Lärmgutachten „Lärmschutz – Untere und Obere Burghalde“ des Ingenieurbüros für Schallschutz (ISIS) vom Januar 2005 verwiesen.

### 6. Pflichten des Eigentümers (§ 126 Abs. 1 BauGB)

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsmaßnahmen auf seinem Grundstück zu dulden.

## **7. Geologische und hydrologische Verhältnisse / Tragfähigkeit des Untergrunds**

Der natürliche Untergrund wird im Plangebiet von den Schichten des unteren Stubensandsteins aufgebaut unter denen die Schichten der Oberen Bunten Mergel und des Kieselsandsteins folgen.

Unweit südlich hiervon verläuft die sog. Engelbergverwerfung, an der die Schichten des Stubensandsteins direkt an die Schichten des Gipskeupers grenzen.

Das geplante Baugebiet liegt direkt über der – zwischenzeitlich verfüllten – Oströhre des alten Engelbergtunnels. Die Überdeckung beträgt hier ca. 15 m. Der östliche Teil des Gebietes wird von der Weströhre des neuen Engelbergtunnels unterquert, die Überdeckung beträgt hier mehr als 70 m.

Es ist davon auszugehen, dass von einer kraftschlüssig verfüllten Tunnelröhre keine Gefährdung der hierüber geplanten Bebauung mehr ausgehen kann. Inwieweit hier bereits im Vorfeld der Verfüllung entstandene Auflockerungen vorhanden sein könnten, lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen. Aufgrund der hohen Standfestigkeit und Gewölbewirkung der Stubensandsteinschichten sind Auswirkungen auf die geplanten Gebäude jedoch eher unwahrscheinlich.

Das Baugebiet liegt auch im Einflussbereich der neuen Trasse des Engelbergbasistunnels. Aufgrund der hier hohen Überdeckung und der sehr guten Standfestigkeit/Gewölbewirkung des zur Tiefe anstehenden Gebirges (Stubensandstein, bunte Mergel/Kieselsandstein) sind hier Auswirkungen sehr unwahrscheinlich.

Während der durchgeführten Schichtaufnahmen wurden in den Schürftgruben bis zu den jeweiligen Endtiefen keine direkten Wasserzutritte festgestellt. Der zusammenhängende Grundwasserspiegel liegt unterhalb der Schürftgrubentiefen.

Unabhängig hiervon muss in den für eine Bebauung relevanten Tiefenbereichen, abhängig von Jahreszeit und Witterungsverlauf, mit einer gelegentlichen Sickerwasserführung gerechnet werden.

„Nach Abschluss der Tunnelverfüllung, die den Einsturz der Tunnelröhren auf Dauer verhindert, sind keine tunnelbedingten Setzungen der Geländeoberfläche mehr möglich, das heißt, Folgeschäden für die neue Bebauung können nicht mehr durch den alten Engelbergtunnel entstehen.“ (Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18.09.2007)

## **8. Gründung von Gebäuden**

Die Ausführung einer Plattengründung wird empfohlen. Diese bietet zum einen generell den besseren Schutz gegen eventuelle Nachsetzungen des Untergrunds, zum anderen entfällt auch der für die Ausführung der Fundamente erforderliche Felsaushub. Bei einer derartigen Lösung muss grundsätzlich eine Aussteifung der Bauwerke angestrebt werden, um die Ausbildung einer Setzungsmulde zu verhindern und ein gleichmäßiges Setzungsverhalten zu erzwingen. Das Untergeschoss sollte daher als biegesteifer Kasten in Stahlbeton ausgebildet werden. Um die Verformung der Bodenplatte zu reduzieren, ist unter der bewehrten Gründungsplatte eine ca. 20 cm dicke Tragschicht aus verdichtetem, körnigem Material anzuordnen. Außerdem empfiehlt sich, auf der Oberfläche der Tragschicht eine Magerbetonschicht aufzubringen.

Des Weiteren wird nach dem Aushub der Baugrube zur Überprüfung der Gründungssohle empfohlen, ein Fachbüro hinzuzuziehen. Die Maßnahmen zum Schutz der Bauwerke gegen Durchfeuchtung sollten frühzeitig mit den fachtechnischen Behörden abgestimmt werden.

Abschließend wird angemerkt, dass eine sorgfältige Überwachung der Erdarbeiten und eine laufende Überprüfung der während der Erschließungsarbeiten angetroffenen Boden- und Grundwasserverhältnisse im Vergleich zu den Untersuchungsergebnissen und Folgerungen im ingenieurgeologisch-bodenmechanischen Gutachten vom Juli 2008 erforderlich sind.

# TEXTTEIL

## Örtliche Bauvorschriften nach LBO

Rechtsgrundlage der Bestimmungen und Vorschriften dieser Satzung sind:

- die Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)
  - die Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58)
- in den jeweils geltenden Fassungen.

Im Geltungsbereich der "Satzung über die örtlichen Bauvorschriften" werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Vorschriften getroffen.

### C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 74 LBO)

#### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

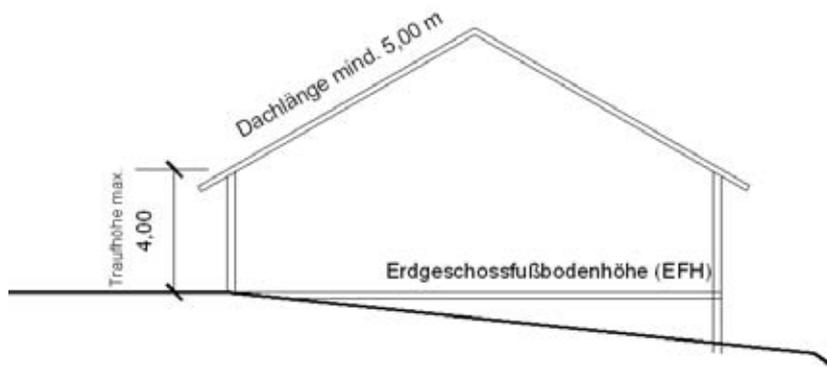
##### 1.1 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

##### 1.1.1 Dachform, Dachneigung (DF, DN) entsprechend Eintrag im Lageplan

###### Dachform

Zulässig sind nur Satteldächer bzw. ausnahmsweise versetzte Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 30°. Jede Dachseite muss mindestens 5,00 m vom First herabgezogen werden (siehe auch Schemaskizze).

Garagen sind entweder mit Satteldächern und gleicher Dachneigung wie das Hauptgebäude oder mit Flachdächern zu versehen. Flachdächer sind zu begrünen.



##### 1.1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss der bergseitigen Dachfläche zulässig und zwar insgesamt bis zu einer Länge von max. 1/3 der Länge des Hauptdaches. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 2,00 m, der Abstand zur Traufe mindestens 0,90 m und der Abstand zum First mindestens 1,00 m, jeweils in der Dachschräge gemessen, betragen.

Dacheinschnitte sind in jedem Dachgeschoss insgesamt bis zu einer Länge von max. 1/3 der Länge des Hauptdaches zulässig. Auf jeder Dachseite ist nur ein Dacheinschnitt zulässig. Für die Abstände zum Ortgang, Traufe und First gelten die gleichen Maße wie bei den Dachaufbauten.

Auf jeder Dachfläche sind entweder nur Dachaufbauten oder nur Dacheinschnitte zulässig.

## **2. Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke sowie der Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

### **2.1 Einfriedigungen**

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist mit Einfriedigungen ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. Die maximale Höhe der Einfriedigungen darf 1,20 m nicht überschreiten.

### **2.2 Stellplätze und ihre Zufahrten**

Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (Rasengittersteine oder Pflastersteine) herzustellen.

## **3 Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)**

Pro Gebäude bzw. pro Doppelhaushälfte ist nur eine Außenantenne zulässig.

## **4. Freileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zugelassen.

## **5. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Brauchwasser, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden und den Wasserhaushalt zu schonen (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)**

Das anfallende Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Dächer, Hofräume, Zufahrten) sowie austretendes Quell- und Sickerwasser auf privaten Grundstücken soll, soweit es die geologischen Verhältnisse zulassen, auf den Grundstücken in das Grundwasser versickern.

Die Anlage von Zisternen zum Auffangen von Regenwasser und die Verwendung als Brauchwasser ist zulässig.

# **D. Hinweise**

## **1. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften ( § 74 LBO ) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 2 und 3 LBO behandelt.